ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1970

über die Erstattung der bei den Anfang Dezember 1969 durchgeführten Erhebungen über den Schweinebestand entstandenen Kosten durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/362/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 350/68 des Rates vom 27. März 1968 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen des Schweinebestands [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Belgien hat einen Erstattungsantrag für die Anfang Dezember 1969 durchgeführten Erhebungen gestellt. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 645/69 der Kommission vom 3. April 1969 über Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Erhebungen über den Schweinebestand [2].

Die Ergebnisse dieser Erhebungen und der Umrechnungen sind der Kommission mitgeteilt worden ; aus ihnen ergibt sich, daß die Erhebungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 [3] durchgeführt worden sind ; außerdem sind die Statistiken nach Artikel 6 und die Schätzungen nach Artikel 7 der Richtlinie unter den vorgesehenen Bedingungen der Kommission übermittelt worden.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, daß der Fonds, Abteilung Ausrichtung, die für diese Erhebungen verausgabten Kosten in Höhe von 12 430 Rechnungseinheiten übernimmt, das ist ein Drittel des für das zweite Jahr der Erhebungen verfügbaren Pauschalbetrags.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten und insbesondere zu den verfügbaren Finanzmitteln gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zuschuß aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den Kosten, die durch die von dem Königreich Belgien Anfang Dezember 1969 durchgeführten Erhebungen über den Schweinebestand entstanden sind, wird auf 12 430 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Das Königreich Belgien ist Empfänger dieser Entscheidung.

Brüssel, den 24. Juni 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 83 vom 4. 4. 1969, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 13.